

Gemeinsame  
**Hausordnung**  
Friedrich-Schiller-Realschule  
und  
Theodor-Heuss-Werkrealschule



Diese Hausordnung gilt für **alle** Schulgebäude.

- In der großen Pause ist der Aufenthalt nur im **Foyer** und auf dem **Schulhof** gestattet.
- Schülerinnen und Schüler dürfen sich in der Mittagspause **nur** im Foyer, im Aufenthaltsraum, in der Mensa, im Schülercafé, bei den Mittagsangeboten auf dem Schulhof aufhalten.
- Die Benutzung von privaten Smartphones und ähnlichen elektronischen Geräten ist Schülerinnen und Schülern in den Schulgebäuden untersagt. Das Gerät darf nicht sichtbar und nicht hörbar sein. Es sei denn, eine Lehrkraft erlaubt den Einsatz zu Unterrichtszwecken.
- In den Gebäuden gilt:
  - Fahrverbot für Roller, Skates usw.
  - Keine Ballspiele, keine Sportspiele
- Auf dem gesamten Schulgelände sind Raufen und gefährliche Spiele, wie z. B. Schneeball werfen, verboten.
- Spucken und Ausspucken von Kaugummi sind auf dem gesamten Schulgelände zu unterlassen.
- Laserpointer und Waffen jeglicher Art (auch Spielzeugwaffen) sind generell strengstens verboten.
- Müll ist möglichst zu vermeiden oder in den Mülltonnen zu entsorgen.
- Den Anweisungen aller Lehrerinnen, Lehrer, Schulsozialarbeiter, Hausmeister und anderer Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten!



## SCHULORDNUNG

Schule bedeutet Leben und Arbeiten in einer großen Gemeinschaft.

Gewaltfreier und respektvoller Umgang miteinander sowie Sorgfalt gegenüber der Natur und Dingen sind die Voraussetzungen dafür, dass wir uns hier wohl fühlen.

Dazu bedarf es gewisser Regeln, die in unserer Schulordnung festgehalten sind.

## Unterricht

1. Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen anderen Schulveranstaltungen, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und ihre Aufgaben regelmäßig zu erledigen. Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft ist freiwillig, nach der Anmeldung jedoch bindend
2. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule unterstützt die erzieherische Arbeit. Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten, sich über Verhalten und Leistungen ihrer Kinder in der Schule zu informieren. Dafür stehen u. a. Sprechstunden der Lehrer zur Verfügung, die individuell vereinbart werden können.
3. Bei Unterrichtsversäumnissen muss die Schule spätestens am zweiten Tag benachrichtigt werden. Es ist die Sache der Schüler und der Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass der versäumte Lernstoff rasch nachgeholt wird. Die Fachlehrer beraten und unterstützen diese Bemühungen.
4. Muss ein Schüler wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen, wird er mit einem „Laufzettel“ nach Hause entlassen, in Klassenstufen 5 und 6 allerdings nur nach Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten. Der Laufzettel wird von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und vom Schüler beim Klassenlehrer abgegeben.
5. Schüler können nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten vom Unterricht befreit werden. Anträge auf Urlaubsverlängerung sind nicht zulässig. Urlaubsgesuche von Sportverbänden oder ähnlichen Vereinigungen haben nur Gültigkeit, wenn sie auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sind. Zuständig für Beurlaubungen von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen sind die Klassenlehrer, in allen übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung.
6. Für Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen können, gilt:
  - a) Für einzelne Stunden wird dem Sportlehrer eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorgelegt.
  - b) Bei längeren Freistellungen ist auf Verlangen der Schule eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.
  - c) Freigestellte Schüler sind im Unterricht anwesend, soweit sie nicht aus besonderen Gründen vom Fachlehrer oder Schulleiter beurlaubt sind.
7. Religionsunterricht:  
Bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres besteht das Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht. Ab dem Alter von 14 Jahren kann ein Schüler diese Entscheidung selbst treffen. Schüler der Klassen 5 bis 7 ohne Religionsunterricht halten sich im Aufenthaltsraum auf. Schüler der Klassen 8 bis 10 haben verpflichtend Ethikunterricht.

## Allgemeine Regeln

1. In einer Gemeinschaft ist es selbstverständlich, dass niemand belästigt, bedroht, beschimpft oder absichtlich verletzt wird. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass er sich selbst und andere weder gefährdet noch stört. Auch Worte sind Gewalt, ebenso unterlassene Hilfeleistung.
2. Zu Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schüler in ihren Klassenzimmern bzw. vor den Fachräumen. Verspätungen werden im Tagebuch vermerkt.
3. Ist ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in seiner Klasse, wendet sich der Klassensprecher an das Sekretariat.
4. Mützen und Kapuzen sind in den Schulgebäuden abzunehmen.
5. Essen, Trinken und Kaugummikauen während des Unterrichts sind nicht erlaubt.
6. Schüler, die keinen Unterricht haben, halten sich im Aufenthaltsraum auf, sofern nicht anders geregelt und beschäftigen sich ruhig.
7. Klassenzimmer werden von dem Lehrer abgeschlossen, der mit der Klasse das Zimmer verlässt.
8. Am Unterrichtsende ist in den Klassenzimmern generell aufzuräumen und aufzustuhlen, sind die Fenster zu schließen und die Heizkörper zu kontrollieren.
9. Alle Räume der Schule und das Schulgelände müssen sauber gehalten werden. Beschädigungen müssen gemeldet und Schäden vom Verursacher ersetzt werden.
10. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
11. Alkohol, Rauchen und Drogen aller Art sind für Jugendliche verboten.
12. Während der Schulzeit und in den Pausen darf das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich, ausgenommen: Mittagspause.
13. Während Schulveranstaltungen, z.B. Lerngänge und Ausflüge, gelten die gleichen Grundsätze für das Verhalten wie in der Schule.
14. Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit, muss er diese am unmittelbar darauf folgenden Freitag um 13.30 Uhr nachschreiben. Der Schüler erscheint hierzu pünktlich vor dem Lehrerzimmer. Ausnahmen müssen rechtzeitig zuvor mit dem Fachlehrer besprochen werden.
- 15. Die gemeinsame Hausordnung der Friedrich-Schiller-Realschule und der Theodor-Heuss-Hauptschule mit Werkrealschule ist von allen Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Für Fachräume gelten besondere Regeln, die dort aushängen.**
- 16. Verstöße gegen die Schulordnung werden nach §90 SchG geahndet und haben unter anderem Auswirkung auf die Verhaltensnote.**